

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2004

Nr. 2004/1627

EG Steinhof: Neue Reglemente über die Abwasserbeseitigung sowie über die Abwassergebühren / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Steinhof unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 27. Mai 2004 beschlossenen neuen Reglemente über die Abwasserbeseitigung sowie über die Abwassergebühren zur Genehmigung.

Die Reglemente sind rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es sind jedoch folgende Ergänzungen und Korrekturen anzubringen:

1.1 Reglement über die Abwasserbeseitigung

- Generell sind, wo nur 1 Absatz vorhanden ist, die höher gestellten Absatzzeichen wegzulassen (§§ 1, 9, 11, 14, 16, 18 und 26).
- Im gesamten Reglement ist immer die Einzahl "das Abwasser, des Abwassers" zu verwenden.
- § 2 Abs. 1 und 2: "des Abwassers".
- § 2 Abs. 3: Das "vorbehältlich § 13" ist wegzulassen.
- § 3 Abs. 2 lit. b): Die Abwasserregion ist namentlich zu bezeichnen.
- § 7 Abs. 2: Statt die Beurkundung von muss es "Die Begründung von" heissen.
- § 12 Abs. 2: "gewerblichen und industriellen Abwassers".
- Marginale zu § 12: "von gewerblichem/industriellem Abwasser".
- § 13 Abs. 3: Es ist folgende Ergänzung vorzunehmen: "Die Versickerung von Regen und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser".
- § 13 Abs. 6: "Das Abwasser" und am Schluss des Satzes "dieses Abwassers".
- § 13 ist mit zwei Absätzen zu ergänzen, nämlich:

Abs. 9: Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.

Abs. 10: Das AfU bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

– § 15 Abs. 2 und 3: Die Massnahmen sind nicht den Privaten zu überlassen, die Behörde hat darüber zu entscheiden. Daher sind diese beiden Ansätze wie folgt zu formulieren:

Abs. 2: Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückflusssicherung vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückflusssicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

Abs. 3: Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückflusssicherung zu entwässern.

– § 16 Marginale: Kleinkläranlagen und Jauchegruben.

– § 16 Text: Für Kleinkläranlagen und Jauchegruben

– § 19 Abs. 3: Das "bei Bedarf" ist nichtssagend; die Formulierung lautet: "... Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen".

– § 19 Abs. 4 (neu): "Die Baukommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen".

– § 22 Abs. 2 lit. b): Abwasser, welches entspricht".

– § 22 Abs. 3 (neu): "Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet".

1.2 Reglement über die Abwassergebühren

– Der Ingress ist am Schluss nach -gebühren mit dem Datum "vom 3. Juli 1978" zu versehen.

– Generell sind, wo nur 1 Absatz vorhanden ist, die höhergestellten Absatzzeichen wegzulassen (§§ 1 und 4).

– § 3 Abs. 2:des Wiederbeschaffungswertes

– § 4: Ergänzen nach Verordnung mit "und dem Reglement der Gemeinde über

– § 9 Abs. 1: Der Klammerausdruck lautet: "OR Art. 104; 5%"und nicht § 104.

- Noch ein Hinweis ist anzubringen. Nach § 11 Abs. 1 wird die Höhe der Gebühren in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt; dieser Anhang ist dem Reglement nicht beigefügt. Für den Erlass und die Aenderung der Gebühren gilt: Für den erstmaligen Erlass ist die Gemeindeversammlung und für die Anpassung der Gemeinderat zuständig. Sowohl der erstmalige Erlass wie auch die Anpassungen der Gebühren bedürfen jedoch jedes Mal der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen. Die beiden Reglemente können somit unter obigen Vorbehalten genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.2 Das neue Reglement über die Abwassergebühren wird unter Vorbehalt genehmigt.
- 2.3 Die Einwohnergemeinde Steinhof wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4, von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete, im Sinne der Erwägungen korrigierte, ergänzte und neu gedruckte Reglemente bis 30. September 2004 zuzustellen.
- 2.4 Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 573.--. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Steinhof belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof

Genehmigungsgebühr:	Fr.	550.--	(KA 431032/A 80616)
Genehmigungsgebühr:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 573.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111134

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Amt für Raumplanung, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 neuen Reglement (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof, mit je 1 neuen Reglement (später)

Einwohnergemeinde Steinhof, 4556 Steinhof, mit je 1 neuen Reglement (später) (**Belastung im Kontokorrent**)

Staatskanzlei (Amtsblatt;

"Einwohnergemeinde Steinhof: Unter Vorbehalt genehmigt werden:

- das neue Reglement über die Abwasserbeseitigung
- das neue Reglement über die Abwassergebühren")